



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35, 6. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen „Am Bruchhauser Kamp“ und „Bruchhauser Weg“
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 - Süd, 12. vereinfachte Änderung für einen Bereich in der Südstraße
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 161, 1. vereinfachte Änderung für den südlichen Bereich Ortsweiler Elb
4. Bekanntmachung über die Auflösung von Reihengräbern auf dem Haupt-, Süd- und Nordfriedhof
5. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Sibeliusweg“
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2000 vom 21.03.2000
7. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Hilden 2000

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES

8. U 6/5 - Nové-M• sto-Platz

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE

9. Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES ERHOLUNGSGEBIET ITTERTAL

10. Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Ittertall

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

11. Ausbau der Stockshausstraße - Straßenbauarbeiten

Jahrgang	7
Nr.	6
Datum	21. März 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. Bebauungsplan Nr. 35, 6. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen „Am Bruchhauser Kamp“ und „Bruchhauser Weg“.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.1999 folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 gem. § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 629 und 90 in der Flur 22 der Gemarkung Hilden und liegt östlich der Straße „Bruchhauser Weg“ und nördlich der Grünwegverbindung zur Straße „Am Bruchhauser Kamp“.

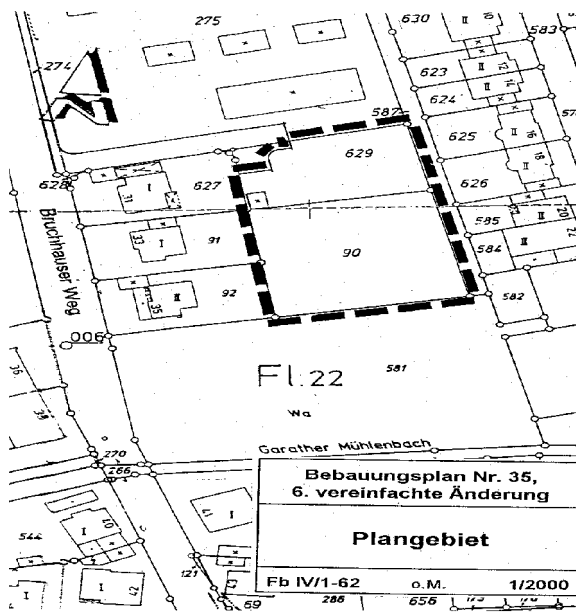
Ziel der Planänderung ist eine Neuordnung der überbaubaren Wohnbauflächen und eine Zurücknahme der öffentlichen Verkehrsfläche.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.03.2000

Der Bürgermeister
Günter Scheib



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

2. Bebauungsplan Nr. 39 - Süd, 12. vereinfachte Änderung für einen Bereich in der Südstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.02.2000 folgendes beschlossen:

1. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 - Süd des Rates der Stadt Hilden vom 09.09.1998
2. die Aufstellung der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 - Süd gemäß § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.
Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Hildener Innenstadt und beinhaltet die Flurstücke 713, 716 und 843 der Flur 45.
3. die Offenlage der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 - Süd gemäß § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.
Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Hildener Innenstadt und beinhaltet die Flurstücke 713, 716 und 843 der Flur 45.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

03.04.2000 - 12.05.2000

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 14.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 14.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

3. Bebauungsplan Nr. 161, 1. vereinfachte Änderung für den südlichen Bereich Ortsweiler Elb

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.02.2000 folgendes beschlossen.

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Plangebiet besteht aus drei voneinander getrennten Bereichen. Der westliche Bereich umfaßt teilw. das Flurstück 93, das nördlich an der Straße "Elb" liegende Gebiet umfaßt teilw. die Flurstücke 58 und 93, und der östliche Bereich an der Straße "Elb" umfaßt die Flurstücke 118, 120, 122, 124 und 126. Alle Flurstücke liegen in Flur 32 der Gemarkung Hilden."

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

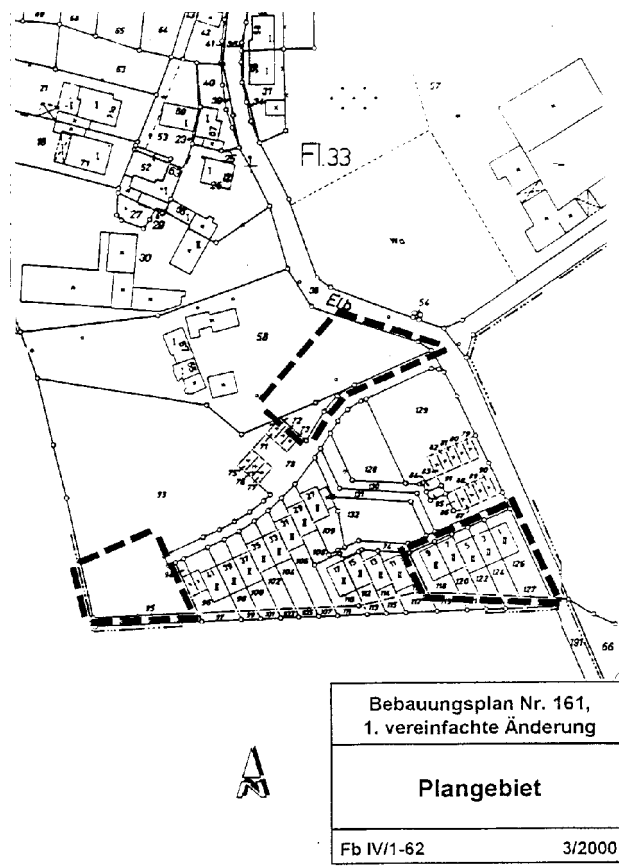
03.04.2000 - 12.05.2000

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 14.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 14.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

4. Auflösung von Reihengräbern auf dem Haupt-, Süd und Nordfriedhof

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten auf dem Hauptfriedhof ist abgelaufen:

Feld	Linie	Nrn.
UR	01	002 bis 020

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten auf dem Südfriedhof ist abgelaufen:

Feld	Linie	Nrn.
UR	3	002 bis 008

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten auf dem Nordfriedhof ist abgelaufen:

Feld	Linie	Nrn.
5	1 bis 5	001 bis 010
9	1 bis 3	001 bis 012
10R	4 bis 15	001 bis 010
UR	3	001 bis 009
UR	4	001 bis 009
UR	5	001 bis 006
UR	6	001 bis 008

Aufgrund der z.Zt. gültigen Friedhofssatzung werden diese Reihengräber am **1. September 2000** abgeräumt und eingeebnet.

Hilden, 13.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

5. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Sibeliusweg"

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 23.02.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Erschließungsanlage "Sibeliusweg" ermittelt und abgerechnet.

Alle von dieser Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gem. § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.

Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.11.1988.

Vorstehender Beschluss, sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekanntzumachen.

Beitragspflichtige Grundstücke "Sibeliusweg"

Flur 27 Flurstücke 94,85, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 347, 348, 349, 42, 44, 46, 50, 52, 148, 83, 87

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 10.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

6. Bekanntmachung des Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2000 vom 21.03.2000

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g d e r
S t a d t H i l d e n

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das
Haushaltsjahr 2000 vom 21. 03. 2000

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt am 16. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	194.404.400 DM	(99.397.391 Euro)
in der Ausgabe auf	194.404.400 DM	(99.397.391 Euro)

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	34.225.740 DM	(17.499.343 Euro)
in der Ausgabe auf	34.225.740 DM	(17.499.343 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.645.320 DM	(841.239 Euro)
--------------	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.300.000 DM	(4.755.015 Euro)
--------------	------------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 DM	(10.225.838 Euro)
---------------	-------------------

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 145 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, die im laufenden Jahr außerplanmäßig vereinnahmt werden gelten in der Regel als zweckgebundene Mehreinnahmen im Sinne von § 17 Abs.2 Satz 2 GemHVO. Insoweit dürfen sie nur für die entsprechenden Mehrausgaben verwendet werden. Die Haushaltsstellen werden - auch im lfd. Jahr - durch Haushaltsvermerk 1 gekennzeichnet.

§ 7

1. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
2. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
3. Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Budgetierungsverfahren

Auch in 2000 bleibt es - bis auf die Modelle im **Jugend- und Kulturamt** zunächst - unter folgenden Bedingungen - bei einer auf die **Ausgaben gerichteten Budgetierung**.

- A) Im **Verwaltungshaushalt** sind grundsätzlich zunächst alle Ausgaben innerhalb eines Amtes/Fachbereiches gegenseitig deckungsfähig. Hierzu gehören auch die Buchungsstellen des Sammelnachweises 2.
Im Sammelnachweis 1 - Personalausgaben - ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf den Sammelnachweis 1 beschränkt.

Ausnahmen:

1. Ansätze der Gruppierung 4 - **Personalausgaben** (unter Beachtung der Sonderregelung für die Ansätze des Sammelnachweises 1)
2. Haushaltsstellen mit **Haushaltsvermerk 1**
3. **Ausgabeansätze der Haushaltsstellen**
 - 0000.6601 "Verfüugungsmittel - Bürgermeister"
 - 2800.7130 "Umlage Gesamtschule"
 - 4649.7170 "Zuschüsse - Betriebskosten Kindertagesstätten"
 - 8200.7130 "Umlage VRR"
 - 9000.8321 "Kreismulage Berufsschule"
 - 9130.8500 "Allgemeine Deckungsreserve"
 - 9980.4709 "Deckungsreserve Personalausgaben"
 - "Innere Verrechnungen"
 - "Kalkulatorische Kosten"
4. **Kostenrechnende Einrichtungen**

(UA 160, 675, 700, 720, 730 und 750).

Hier gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nur innerhalb der UA.

- B) Im **Vermögenshaushalt** sind analog der Regelung für die bisherigen Haushaltsjahre die Ansätze

- im Einzelplan 2 (Schulen) innerhalb eines bewirtschaftenden Amtes,
- in den übrigen Einzelplänen innerhalb einer Maßnahme,
- für die Einzelpläne 6 und 7 insgesamt, soweit es sich um Straßen- und Kanalbaumaßnahmen handelt,
- innerhalb des Einzelplanes 9 (allgemeine Finanzwirtschaft) für die Ausgabeansätze der Tilgung

gegenseitig deckungsfähig.

C) **Zuschussbudgetierung**

Im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcen- und Fachverantwortung werden weiterhin die **Zuschussbudgets**

- **Jugendförderung**
- **Erziehende Hilfen**
- **Bücherei**
- **Musikschule**
- **Archiv/Museum und**
- **Kulturelle Veranstaltungen**
- **Psychologische Beratungsstelle (neu ab 2000)**

unter folgenden Bedingungen geführt werden:

- a) Die Haushaltsstellen, die in die Zuschußbudgetierung einbezogen werden, stehen nicht mehr für andere Ausgaben des Amtes im Rahmen der allgemeinen Budgetierung zur Verfügung.

- b) Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben; Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben (die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln).

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Ausgaben erfolgt analog der bisherigen Regelungen durch Soll-Übertragung von Seiten der Ämter / Fachbereiche.

- c) Zusätzliche über-/außerplanmäßig bereitgestellte Mittel, die **nicht** durch das Budget finanziert werden, erhöhen das Zuschußbudget.
- d) Die Personalkosten auf der Basis des Ist-Stellenplanes (einbezogen sind auch die NN-Stellen)

einschließlich der Sozialversicherung und der Umlage Rheinische Versorgungskasse (durch Prozent-Aufschlag), aber

ohne die Kosten der Beihilfe sowie der Personalnebenkosten sind Bestandteile des Budgets (Tariferhöhungen die evtl. Im Jahre 2000 wirksam werden sind **nicht** eingerechnet. Sie wirken sich dann aber zuschußerhöhend aus).

- e) Das Fachamt hat die Möglichkeit, Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen, Überstundenbezahlungen und Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzunehmen.
 - f) Die Kassenwirksamkeit muß im Haushaltsjahr gegeben sein.
 - g) Die Mittel des Vermögenshaushaltes werden in das Zuschuss-Budget mit eingebunden. Ein Transfer von Haushaltsmitteln vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt oder umgekehrt kann aber nur durch eine üpl/apl Genehmigung des Kämmerers erfolgen. Hinsichtlich der technischen Abwicklung gilt dies auch für den Sammelnachweis.
 - h) Spenden und zweckgebundene Zuweisungen sind entsprechend dem Zweckbindungsvermerk zu verausgaben und stehen daher im Rahmen der "Zuschußbudgetierung" **nicht** zur Verfügung.
 - i) Ein Verlust/Überschuß wird jeweils zu 80% auf Basis der **Ist-Daten** der Jahresrechnung vorgetragen.
 - j) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
 - k) Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.
 - l) Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
 - m) Quartalsweise Berichterstattung durch das Fachamt.
 - n) Zielvereinbarungen werden im Fachausschuss formuliert.
- D) Sollübertragungen
Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Budgetierung erfolgt durch „Soll-Übertragung“. Die Begründungspflicht der Verwaltung wird in Anlehnung an die Regelung der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dabei auf 10.000 DM festgeschrieben. Über die Inanspruchnahme der Soll-Übertragungen wird die Verwaltung quartalsweise unterrichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 5 GO NW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden. Mit Datum vom 20. 03. 2000 hat der Landrat als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (Az.: 20-3 BL).

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 239
an folgenden Tagen öffentlich aus:
27. März 2000 - 04. April 2000

Montag, Mittwoch und Freitag

von 08.00 - 12.00 Uhr

außerdem

Montag und Mittwoch

von 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

von 08.00 - 18.00 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 21. 03. 2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

7. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2000

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Hilden

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2000

Analog zu § 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), liegt der Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2000

**im Verwaltungsgebäude Hilden,
Am Rathaus 1, Zi. 239**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

27. 03. bis 04. 04. 2000

Montag, Mittwoch und Freitag:

von 08.00 bis 12.00 Uhr

außerdem

Montag und Mittwoch:

von 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag:

von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 112 Abs. 3 Satz 3 GONW gilt das Einsichtsrecht in den Beteiligungsbericht für Jedermann.

Hilden, den 21.03.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

**BEKANNTMACHUNG DES
UMLEGUNGAUSSCHUSSES**

8. U 6/5 - Nové-Mesto-Platz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden gibt gemäß § 71 BauGB bekannt, dass der Teilumlegungsplan U 6/5 - Nové-M•sto-Platz - vom 09.09.1999 in Verbindung mit dem zur Ausräumung der Widersprüche ergänzend gefassten Änderungsbeschluss vom 09.02.2000 hinsichtlich der neu gebildeten Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 50,

Flurstücke 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014,
1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021,
1022, 1023 und 1024

am 20.03.2000 unanfechtbar geworden ist.

Hilden, den 21.03.2000
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

**BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES
ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE**

**9. Sitzung der Verbandversammlung Zweckverband
Erholungsgebiet Unterbacher See**

Tagesordnung

für die öffentliche Sitzung der Verbandversammlung am Freitag, dem 31.03.2000, 15.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes

1. Formalien
2. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Änderung der Verbandssatzung
4. Tarife und Entgelte 2000 - Strandbäder
5. Wirtschaftsplan 2000
6. Finanzplanung
7. Verschiedenes

Düsseldorf, den 01.03.2000
Die Vorsitzende der Verbandversammlung
Regine Thum
Ratsfrau

**BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES
ERHOLUNGSGEBIET ITTERTAL**

**10. Sitzung der Verbandversammlung Zweckverband
Erholungsgebiet Ittertal**

Die Verbandversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal tritt am 03.04.2000 um 13.30 Uhr im Restaurant „Friedrich-Eugen-Engels“, Haan, Hermann-.Löns-Weg 14, zu ihrer 47. öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 31.03.2000 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Hilden, den 21.03.2000

**AUSSCHREIBUNGEN
DER STADT HILDEN**

11. Ausbau der Stockhausstraße - Straßenbauarbeiten

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus:

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

4100 qm Bitum-Aufbruch
3100 cbm Bodenaushub Klasse 3-5
3300 qm Bituminöse Tragschichten
3220 qm Asphaltbeton 0/11 S
1135 m Einr, Rinnenbahn
800 m Bordstein H 15x25
575 m Bordstein R 15x22
700 qm Gehwegplatten
1250 qm Betonsteinpflaster 10/20/8 in verschiedenen Farben

Ausführungszeit: Mai 2000 bis März 2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1,

40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8,00 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 16,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar oder in Briefmarken bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/0017 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.04.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Der **Eröffnungstermin** findet am **05.04.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 117, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 05.05.2000 an ihr Angebot gebunden.

Die Entwurfsunterlagen können im Fachbereich 2, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 347 eingesehen werden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.
